

Satzung

des Verbundes der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Verbund der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade". Die Kurzform lautet FWG – Landkreis Stade.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Ortsverbände der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade, der die gegenseitige Information, Unterstützung und gemeinsame politische Willensbildung der Ortsverbände zum Ziel hat. Der Kreisverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf Kreisebene. Es fällt in die Zuständigkeit jedes Ortsverbandes, ob und bei welchen Wahlen auf den verschiedenen kommunalen Ebenen er sich beteiligt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Benennung und Förderung geeigneter Personen als Kandidaten zu allen kommunalen Wahlen.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Der Verbund der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade setzt sich zusammen aus:

FWG Apensen-Beckdorf-Sauensiek	SG Apensen
BBG + FWG Buxtehude	Hansestadt Buxtehude
FWG Drochtersen	Gemeinde Drochtersen
FWG Lühe	SG Lühe
FWG Harsefeld	SG Harsefeld
FWG AUE Horneburg	SG Horneburg
Bürgerverein Jork	Gemeinde Jork
FWG Oederquart_Nord-Kehdingen	SG Nord-Kehdingen
FWG Oldendorf-Himmelpforten	SG Oldendorf-Himmelpforten
WG Stade	Hansestadt Stade
FWG / Pro Bürger Fredenbeck	SG Fredenbeck

Über die weitere Aufnahme von Ortsverbänden entscheidet der Vorstand.

- § 3 Nr. 2 Jede Person, die einem dem Verbund der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade angehörigen Ortsverband angehört, ist automatisch Mitglied dieses Verbundes.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Austritt des Mitglieds aus einem angehörigen Ortsverband, endet auch die Mitgliedschaft im Verbund der Freien Wählergemeinschaften im Landkreis Stade. Ein Ortsverband kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verbund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Ortsverband Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Ortsverbandes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Ortsverbänden werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragssatzung festgehalten.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Weiterhin gehören dem Vorstand als Beisitzer jeweils ein Vertreter jedes Ortsverbandes an, sofern sie nicht dem Vorstand unter a) – e) angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes unter a) – e) gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Beisitzer werden von den Ortsverbänden entsandt.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Positionen a), c) und e) werden in ungeraden Kalenderjahren und die Positionen b) und d) in den geraden Kalenderjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. In jedem Jahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes Positionen §7 a) – e) .
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder E-Mail Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Ortsverband dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Für die Weiterverteilung der Einladung an jedes einzelne Mitglied ist der Vorstand des Ortsverbandes zuständig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt: Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, ist diese so durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Ortsverband schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung am 4. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die Version mit Stand vom 28.05.2011.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der

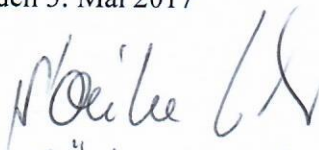
1. stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden


Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz zwischen Elbe und Weser, Engoer Wäldchen 2, 27432 Bremervörde, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

Stade, den 3. Mai 2017


Sönke Koch
1. stellv. Vorsitzender


Rebea Baigsten
2. stellv. Vorsitzender